

An die sehr fürstliche Regierung!

Ihre neubearbeitete Untereinstellung bestätigt den Fortschritt der Revision der fürstlichen Regierung betreffend die im Ausland geschlossenen Gesetze und bewilligt, die sehr Erfolge aufrechten Dank zu sagen für das Fortschreiten kommen in dieser Angelegenheit und für die Unterstützung, dass eine Befreiung immer an die Entscheidung der fürstlichen Regierung gebilligt werden wird.

Was aber die Unterstützung über die Gültigkeit der geschlossenen Gesetze anbelangt, kann die fürstliche Regierung nicht damit einverstanden sein, wenn dieselben dem Landgericht zugewiesen werden sollte, weil die fürstliche Regierung als Vertreter des Volkes und ihrer Interessen einstweilen sein wird.

Vielleicht lässt aber das Schreiben der f. Regierung eine Fortsetzung zu, die dem fürstlichen Landgericht gemeldet wird, worüber die sehr Regierung eine günstige nähere Mitteilung neubearbeitet geboten wird.

Zufriedenheit!

Lundun, 25. Okt. 1923

J. C. Liefel,
Landesherr.

z. Zl. 67/3351

Regierung des Fürstentums
15. November 1923.
LIECHTENSTEIN im VAUD,

Beantwortet, am 25. OKT. 1923

3440/Reg.

Zahl. 3440 mit _____ Blg.

Seine Hochwürden

Herrn Landesvikar, Kanonikus und päpstl. Hausprälat

in Bendern.

Hochwürdiger Herr Prälat!

Wir empfangen Ihr sehr geschätztes Schreiben vom 25. v. M. und beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass in dieser Angelegenheit § 1, Absatz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Jahre 1922 zu verweisen ist. Bekanntlich entscheidet das Gericht selbst über seine Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften und die Regierung hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss. Sie kann also die Zuständigkeit des Gerichtes weder begründen noch aufheben. Zu entscheiden hat die Regierung lediglich über die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane, und auch hier steht der letzte Entscheid nicht ihr, sondern (gemäß § 24, Absatz 3, des Landesverwaltungspflegegesetzes vom Jahre 1922) dem Staatsgerichtshof zu, sobald dieser geschaffen sein wird. Bis dahin gilt jedoch Art. 97 der Verfassung. Der Entscheid der Regierung kann daher an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz weiter gezogen werden. Diese Lösung entspricht auch dem Grundsatz der Gewaltentrennung, der zwar in der Verfassung nicht ausdrücklich festgelegt ist. Die Frage der Zuständigkeit in Ehesachen wird daher letzten Endes nicht